

RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1165;

Rechtssatz

Unter einem Werkvertrag iSd §§1165 ff ABGB versteht man eine Vereinbarung, durch die sich jemand (in der Regel gegen Entgelt) zur Herstellung eines bestimmten Erfolges verpflichtet, und zwar entweder persönlich selbstständig oder unter persönlicher Verantwortung durch Dritte. Maßgeblich ist dafür, dass der Werkunternehmer die Herstellung eines bestimmten Ergebnisses (Erfolg) als das Ziel einer darauf gerichteten eigenen Tätigkeit bzw Tätigkeit seiner Leute schuldet, wobei es auf die individuelle Leistung des Werkunternehmers ankommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150084.X02

Im RIS seit

23.11.1987

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at